

## **2. Satzung über die Änderung der Abfall- und Gebührensatzungen im Landkreis Vorpommern-Rügen für die Entsorgungsgebiete Hansestadt Stralsund, Rügen und Nordvorpommern.**

Auf der Grundlage der §§ 92, 100, 104 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg- Vorpommern (AbfWG M-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S.186,187), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777, 883) und in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012, geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 28. Oktober 2013 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Abfall- und Gebührensatzungen des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern, des ehemaligen Landkreises Rügen sowie der Hansestadt Stralsund finden bis zum Erlass neuer Satzungen für das jeweilige Entsorgungsgebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen - Stralsund, Rügen und Nordvorpommern - weiterhin Anwendung.

Für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Stralsund gilt nach § 21 Abs. 2 LNOG die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallwirtschaft“ in der Hansestadt Stralsund in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.06.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 6 S. 2 vom 05.08.2011, soweit diese nicht durch die Satzung vom 29.10.2012 und durch nachfolgenden Art. 2 geändert wird. An die Stelle der Hansestadt Stralsund tritt als Funktionsnachfolger gemäß § 11 LNOG der Landkreis Vorpommern-Rügen.

Für das Entsorgungsgebiet Rügen gilt nach § 21 Abs. 1 LNOG die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Rügen (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung - AGS-) in der Fassung der 15. Änderungssatzung ([www.kreis-rueg.de](http://www.kreis-rueg.de), bekanntgemacht am 22.08.2011), soweit diese nicht durch die Satzung vom 29.10.2012 und durch nachfolgenden Art. 3 geändert wird. An die Stelle des Landkreises Rügen tritt als Rechtsnachfolger gemäß § 10 LNOG der Landkreis Vorpommern-Rügen.

Für das Entsorgungsgebiet Nordvorpommern gilt nach § 21 Abs. 1 LNOG die Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern (Kreisblatt Nr. 15 vom 01.12.2009) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Nordvorpommern in der Fassung der 8. Änderungssatzung (Kreisblatt Nr. 12 vom 29.12.2010), soweit diese nicht durch die Satzung vom 29.10.2012 und durch die nachfolgenden Art. 4 und 5 geändert wird. An die Stelle des Landkreises Nordvorpommern tritt als Rechtsnachfolger gemäß § 10 LNOG der Landkreis Vorpommern-Rügen.

### **Artikel 2**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallwirtschaft" in der Hansestadt Stralsund (Abfallgebührensatzung-AbfGS) in der Fassung vom 29.10.2012 wird geändert.

#### **1. Der Absatz 2 des „§ 1 - Gegenstand“ erhält folgende Fassung:**

Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und den dieser Satzung in Anlage 1 beigefügten Gebührensätzen, die Bestandteil dieser Satzung sind.  
Sie beruhen auf der bei Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2014 und 2015.

2. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung nach § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

**Anlage 1 nach § 1 Absatz 2 Abfallgebührensatzung**

	EUR / Jahr	EUR/ Monat
	2014/2015	2014/2015
<b>1. Grundgebühr</b>		
a) je Haushaltsanschluss	35,76	2,98
b) je Anschluss für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen	13,44	1,12
<b>2. Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter</b>		
<b>Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei einer 14-täglichen Abfuhr:</b>		
a) für einen 60-Liter Restabfallbehälter	55,80	4,65
b) für einen 120-Liter Restabfallbehälter	78,48	6,54
c) für einen 240-Liter Restabfallbehälter	123,24	10,27
<b>Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei einmaliger Abfuhr pro Woche:</b>		
d) für einen 60-Liter Restabfallbehälter	108,00	9,00
e) für einen 120-Liter Restabfallbehälter	151,44	12,62
f) für einen 240-Liter Restabfallbehälter	240,84	20,07
g) für einen 1.100-Liter Restabfallbehälter	1.023,72	85,31
<b>Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei zweimaliger Abfuhr pro Woche:</b>		
h) für einen 240-Liter Restabfallbehälter	473,04	39,42
i) für einen 1.100-Liter Restabfallbehälter	1.974,12	164,51
<b>Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei dreimaliger Abfuhr pro Woche:</b>		
j) für einen 1.100-Liter Restabfallbehälter	2.920,20	243,35
<b>3. Sondergebühr für die Anlieferung von Abfällen, mit Ausnahme von Grünschnitt und Problemabfällen</b>		
a) für Liefermengen bis einschl. 50 kg pro Anlieferung	6,25	EUR
b) für Liefermengen über 50 kg	124,95	EUR/t
<b>4. Sondergebühr für die Anlieferung von Grünschnitt am Wertstoffhof</b>		
a) für Liefermengen bis einschl. 50 kg pro Anlieferung	3,75	EUR
b) für Liefermengen über 50 kg	75,10	EUR/t
<b>5. Sondergebühr für Tauschen, Aufstellen, Einziehen und Markieren von Restabfallbehältern (RAB)</b>		
a) Behältertausch bis einschließlich 240-Liter RAB	8,28	EUR
b) Behältertausch 1.100-Liter RAB	15,70	EUR
c) zusätzliches Aufstellen bis einschließlich 240-Liter/RAB	3,26	EUR
d) zusätzliches Aufstellen 1.100-Liter/RAB	7,10	EUR
e) Einziehen bis einschließlich 240-Liter/RAB	7,10	EUR
f) Einziehen 1.100-Liter RAB	15,70	EUR
g) Behältermarkierung pro RAB	2,24	EUR
<b>6. Sondergebühr für 70-Liter Abfallsäcke</b>		
Gebühr je Abfallsack	3,00	EUR

3. Der Absatz 3 des „§ 6 - Erhebung und Fälligkeit der Gebühren“ wird ersatzlos gestrichen.

### Artikel 3

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Rügen wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 1 Nr. 2 wird gestrichen: bzw. Deponie Camitz des Landkreises Nordvorpommern.

Nr. 3 wird geändert in: Sonderabfallentsorgungsanlage der Entsorgungs GmbH M-V

2. Der Absatz 1 des „§ 22 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Jahresgebühr richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter. Sie beträgt bei 14-täglicher Abfuhr (26 Entleerungen jährlich) bzw. bei monatlicher Abfuhr (12 Entleerungen jährlich)

a)	für die 60 Liter Plastetonne mit weißem Deckel	monatliche Leerung	40,44	EUR
b)	für die 60 Liter Plastetonne mit grauem Deckel	14 tägliche Leerung	87,60	EUR
c)	für die 80 Liter Plastetonne	14 tägliche Leerung	116,88	EUR
d)	für die 120 Liter Plastetonne	14 tägliche Leerung	175,32	EUR
e)	für die 240 Liter Plastetonne	14 tägliche Leerung	350,76	EUR
f)	für den 1100 Liter Großbehälter	14 tägliche Leerung	1.607,69	EUR

3. Der Absatz 4 der „§ 22 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

Für die Abfuhr von zugelassenen Abfallsäcken sind die Gebühren im Kaufpreis enthalten. Der Kaufpreis beträgt:

für den 60 Liter Abfallsack	je Stück	3,37	EUR
für den 120 Liter Abfallsack	je Stück	6,95	EUR

4. Der Absatz 5 des „§ 22 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

Für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen in Großbehältern [Mulde (unverdichtet) Abfalldichte bis 0,25 t/m<sup>3</sup>, Presse (verdichtet) bis 0,5 t/m<sup>3</sup>] wird folgende Gebühr pro Abfuhr erhoben:

Mulde	3,0 m <sup>3</sup>	je Abfuhr	168,64	EUR
Mulde	5,5 m <sup>3</sup>	je Abfuhr	309,17	EUR
Mulde	7,0 m <sup>3</sup>	je Abfuhr	393,49	EUR
Mulde	10,0 m <sup>3</sup>	je Abfuhr	562,13	EUR
Presse	10,0 m <sup>3</sup>	je Abfuhr	1.124,26	EUR
Mulde	15,0 m <sup>3</sup>	je Abfuhr	843,20	EUR
Presse	18,0 m <sup>3</sup>	je Abfuhr	2.023,67	EUR
Presse	20,0 m <sup>3</sup>	je Abfuhr	2.248,52	EUR
Mulde	25,0 m <sup>3</sup>	je Abfuhr	1.405,33	EUR

5. Der § 22 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Für die Expressabfuhr von Sperrmüll gemäß § 13 von einem Grundstück im Entsorgungsgebiet Rügen innerhalb von 48 Stunden nach schriftlicher Anmeldung durch den Gebührenschuldner und Datenübermittlung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft an den beauftragten Dritten wird folgende Gebühr pro Expressabfuhr erhoben: 56,13 EUR

## **Artikel 4**

Die Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern wird geändert:

§ 13 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Abfallbehälter werden durch die beauftragten Dritten gestellt; die Erhebung der Mietgebühren erfolgt entsprechend der in der Gebührensatzung festgelegten Tarife.

## **Artikel 5**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Nordvorpommern in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 20.12.2010 wird geändert.

1. § 4 Pkt. 6 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 5 Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.
3. § 6 Absatz 1 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 6**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2014 in Kraft.

## **Artikel 7**

### **Bekanntmachungshinweise**

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landkreis Rügen geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.